

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. November 2006

Nr. 2006/2088

### **Änderung der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung**

---

#### **1. Ausgangslage**

##### 1.1 Allgemeines

Der Veterinärdienst führt in allen bewilligten Schlachtbetrieben die nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Schlachtier- und Fleischuntersuchungen durch. Der Bund hat die Lebensmittelgesetzgebung mit der Revision vom 23. November 2005 dem EU-Recht angepasst. Damit ist grundsätzlich allen fleischproduzierenden Betrieben der uneingeschränkte Export von Fleisch- und Fleischprodukten in die Mitgliedstaaten der EU ermöglicht.

Für die Kontrollen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Gemäss § 14 lit. 2 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. August 1995<sup>1)</sup> setzt der Regierungsrat diese Gebühren fest. Der Gebührenrahmen ist in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK)<sup>2)</sup> pro Schlachtier festgelegt. Die Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung vom 23. Oktober 1995<sup>3)</sup> legt den kantonalen Rahmen fest. Die kantonalen Höchstansätze pro Schlachtier liegen aktuell unter den Höchstansätzen des Bundes. Die heute angewendeten Ansätze wurden letztmals im Jahr 1999 festgelegt.

##### 1.2 Fleischkontrolle in Grossbetrieben

Die beiden Betriebe in Oensingen (Bell AG) und Balsthal (Gehrig AG) fallen unter die Kategorie Grossbetriebe, in welchen die Fleischkontrollorgane permanent anwesend sind. Die Lohn- und Lohnnebenkosten der Fleischkontrollorgane sowie die Verwaltungskosten bestimmen die Höhe der Gebühren. Dabei ist zu beachten, dass sich die Aufgaben der Fleischkontrollorgane in den Schlachtbetrieben nicht auf die gebührenpflichtige Schlachtier- und Fleischuntersuchung beschränken. Tätigkeiten, welche die Tiergesundheit und den Tierschutz betreffen sowie Hygienekontrollen fallen regelmässig an und sind gebührenfrei. Die ausgewiesenen Kosten für die gebührenpflichtigen Handlungen sollen aber in Grossbetrieben vollständig gedeckt sein.

Die Neuausrichtung des schweizerischen Veterinärdienstes stellt hohe Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung der Fleischkontrollorgane. Der administrative Aufwand, die Dokumentation und die Nachweise über die erfolgten Kontrollen sind ebenfalls zunehmend. Diese Zunahme in Grossbetrieben liegt nicht zuletzt darin begründet, dass sich Oberaufsichtskontrollen durch die EU-Behörden stark auf

<sup>1)</sup> BGS 815.21.

<sup>2)</sup> SR 817.190.

<sup>3)</sup> BGS 815.22.

die Kontrolle der kantonalen Funktionäre ausrichten. Dieser Mehraufwand betrifft die beiden Grossbetriebe im selben Masse. Er verteuert die eigentliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung und ist somit gebührenwirksam. Ebenfalls verteuern sich die GAV-Bestimmungen aus. Da während den Schlachtungen immer alle Arbeitsplätze besetzt sein müssen und sich die Einhaltung der GAV-Bestimmungen auf die Verfügbarkeit der Mitarbeiter auswirkt, müssen zusätzlich Stellvertretungen sichergestellt werden.

Hinzu kommt, dass die Bell AG ihre Strukturen grundlegend änderte. Bei der Bell AG werden seit Mitte 2005 keine Schweine mehr geschlachtet. Angestiegen ist dagegen die Anzahl Schlachtungen von Haartieren (Tiere der Rindergattung). Schweineschlachtungen laufen zügig ab und die hohe Schlachtfrequenz erlaubt einen effizienten Ablauf mit entsprechend hohem Gebührenertrag. Rinderschlachtungen sind arbeitsintensiver und laufen langsamer ab mit entsprechend weniger Gebührenertrag. Mit den Gebühren für die Schweineschlachtungen wurde der Aufwand für die Fleischuntersuchung bei den Rinderschlachtungen mitgetragen.

Berechnungsmodelle zeigen auf, dass mit den höchstmöglichen Ansätzen für Tiere der Rindergattung die Kosten gedeckt werden können. Dies zeigen auch Berechnungen in anderen Kantonen, die dieselben Strukturen aufweisen.

### 1.3 Fleischkontrolle in Kleinbetrieben

Die Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben ist selbst in Anwendung der Höchstansätze des Bundes nicht kostendeckend. Dies ist schweizweit der Fall. Heute gelten die kantonalen Höchstansätze in diesen Betrieben. Auch diese Ansätze sollen an die Höchstansätze des Bundes angepasst werden, um das Defizit zu verringern.

### 1.4 Fazit

Zur Deckung der Kosten für die Kontrollen sind die Höchstansätze des Bundes anzuwenden. Damit sind für sämtliche Betriebe im Kanton die Gebühren pro Schlachttier gleich hoch. Die Kleinbetriebe, insbesondere die regionalen Schlachthanlagen, geniessen die Dienstleistungen zum selben Preis bei viel grösserem zeitlichem Aufwand für den Veterinärdienst. Ein bäuerlicher Nebenerwerbszweig (Direktverkauf von Fleisch ab Hof) wird damit unterstützt.

Die Gebühren werden monatlich verrechnet. Dabei werden die geschlachteten und kontrollierten Tiere den einzelnen Betrieben in Rechnung gestellt. Für Grossbetriebe werden Ende Jahr die effektiven Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung anhand der Personal- und Verwaltungskosten ausgewiesen und eventuell zuviel bezogene Gebühren zurückerstattet.

## **2. Erläuterungen zum geänderten § 4 der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung**

### **§ 4**

In Absatz 2 werden die Untersuchungskosten den aktuellen Ansätzen des Bundes angepasst. Neu müssen unter bestimmten Bedingungen auch Kontrollen bei Hausgeflügel, Hauskaninchen, Federwild,

Hasen und anderem Wild durchgeführt werden. Für diese Kontrollen werden ebenfalls die Höchstansätze des Bundes übernommen.

Die Gebühren für Wildschweine bleiben unverändert bei 45 Franken, inbegriffen sind die Probenahmen und -untersuchungen auf Trichinellen.

Die Grossbetriebe im Kanton profitierten bis anhin von Gebühren, die unter den Höchstansätzen des Bundes lagen. Dies ist wie unter Ziffer 1 dargestellt, nicht mehr gerechtfertigt. Absatz 2<sup>bis</sup> sieht jedoch neu eine Teilrückerstattung von Gebühren für Grossanlagen vor, die durch eine hohe Ausnutzung einen Gebührenertrag generieren, der die verursachten Kosten überschreitet.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung

RRB Nr. 2006/2088 vom 21. November 2006

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 14 und 20 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 3. Oktober 1995<sup>1)</sup>)

beschliesst:

### I.

Die Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung vom 23. Oktober 1995<sup>2)</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Untersuchungen pro Tier	Franken
1. Rind älter als 6 Wochen	12.00
2. Kalb	8.00
3. Schaf	8.00
4. Ziege	8.00
5. Schweine	8.00
6. Schweine Schlachtstrasse	4.00
7. Pferd	12.00
8. Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.20
9. Zucht-Schalenwild	8.00
10. Federwild, Hasen	0.20
11. Wildschwein (mit Probenahme)	45.00
12. Anderes Wild	8.00

§ 4 Absatz 2<sup>bis</sup>) wird eingefügt:

<sup>2bis</sup>) Überschreiten die von einer Schlachthanlage entrichteten Gebühren die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen der Fleischkontrollorgane, werden die zuviel verrechneten Gebühren jährlich einmal zurückerstattet.

<sup>1)</sup> BGS 815.21.

<sup>2)</sup> GS 93, 668 (BGS 815.22).

**II.**

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Veterinärdienst  
Fraktionspräsidien (4)  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS  
Amtsblatt später

Veto Nr. 137      Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Januar 2007.

**Verteiler Verordnung**

Volkswirtschaftsdepartement  
Veterinärdienst (100)